

## Stipendienstellen

### WIEN

Gudrunstraße 179a  
1100 Wien  
T 01/60 173-0  
F 01/60 173-240  
stip.wien@stbh.gv.at

### GRAZ

Metahofgasse 30  
8020 Graz  
T 0316/81 33 88-0  
F 0316/81 33 88-620  
stip.graz@stbh.gv.at

### INNSBRUCK

Andreas-Hofer-Straße 46  
6020 Innsbruck  
T 0512/57 33 70  
F 0512/57 33 70-516  
stip.ibk@stbh.gv.at

### KLAGENFURT

Nautilusweg 11  
9020 Klagenfurt  
T 0463/51 46 97  
F 0463/51 46 97-719  
stip.klf@stbh.gv.at

### LINZ

Ferihumerstraße 15  
4040 Linz  
T 0732/66 40 31  
F 0732/66 40 31-310  
stip.linz@stbh.gv.at

### SALZBURG

Paris Lodronstraße 2  
5020 Salzburg  
T 0662/84 24 39  
F 0662/84 24 39-430  
stip.sbg@stbh.gv.at



# Studieren im Ausland

Die **Höhe des Mobilitätsstipendiums** orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für auswärtig Studierende. Sonstige für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen, Stipendien oder Darlehen von in- oder ausländischen Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die **Auszahlung des Mobilitätsstipendiums** erfolgt für das erste Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens **15 ECTS-Punkten**. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein **günstiger Studienerfolg über 30 ECTS-Punkte pro Studienjahr** nachgewiesen werden.

Ansuchen können bereits **ab 1. März** des Jahres, in dem das Studienjahr beginnt, **bis zum 31. Juli** des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden. Ansuchen müssen **jährlich** gestellt werden.

Die Zuständigkeit der Stipendienstelle richtet sich nach dem letzten Hauptwohnsitz in Österreich.

Weitere Informationen siehe [→ www.stipendium.at](#)



### IMPRESSUM

Studienbeihilfenbehörde – Öffentlichkeitsarbeit  
Gudrunstraße 179, 1100 Wien  
FL003 Rev. 03  
Design: Judith Scheikl

## Sie beziehen Studienbeihilfe für Ihr Studium in Österreich und planen einen Auslandsaufenthalt?



### Beihilfe für ein Auslandsstudium

Zusätzlich zur monatlichen Studienbeihilfe besteht Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium.

- Diese Möglichkeit gibt es für Studierende an einer **österreichischen Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Akademie** ab dem **dritten** Semester.
- Das Auslandsstudium muss **mindestens einen Monat** dauern.
- Der Zweck des Auslandsaufenthaltes kann der Ablegung von Prüfungen, aber auch der Anfertigung einer Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder einer Dissertation dienen.

Die **Förderungsdauer** beträgt für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen maximal 20 Monate während des ganzen Studiums, für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Akademien 12 Monate.

Die **Förderungshöhe** beträgt bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt. Nähere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Der **Studienerfolg** ist nach Ende des Auslandstudiums, spätestens in der Antragsfrist des folgenden Semesters bei der Stipendienstelle vorzulegen. Für jeden Monat des



Auslandsstudiums sind mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachzuweisen.

Die Prüfungen müssen von der österreichischen Universität oder Fachhochschule anerkannt werden.

Bei Pädagogischen Hochschulen oder Akademien muss die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums von der jeweiligen Bildungseinrichtung in Österreich bestätigt werden.

Ein Antrag auf Beihilfe für ein Auslandsstudium ist **spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums** zu stellen.

Zusätzlich zur Auslandsbeihilfe wird ein **Reisekostenzuschuss** in pauschalierter Form mit der ersten Rate der Beihilfe für das Auslandsstudium ausbezahlt.

Ein Sprachkurs zur Vorbereitung des Auslandsstudiums kann mit einem **Sprachstipendium** gefördert werden. Der Sprachkurs muss mindestens zwei Wochen dauern. Nähere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

**Achtung:** BezieherInnen von Mobilitätsstipendien haben keinen Anspruch auf einen Reisekostenzuschuss und ein Sprachstipendium.

## Sie wollen Ihr ganzes Studium im Ausland betreiben?



### Mobilitätsstipendium

Mit dem Mobilitätsstipendium können Studien im Ausland unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Studium wird **zur Gänze** in einem Land des EWR oder in der Schweiz betrieben.
- Das **Bachelor-, Master- oder Diplomstudium** wird an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert. Kein Mobilitätsstipendium gibt es für Doktoratsstudien.
- Vor Aufnahme des Studiums ist ein mindestens **fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich** notwendig.
- Es wurde noch **kein Studium abgeschlossen**. Ausnahme: Für ein an das Bachelorstudium anschließendes Masterstudium kann um ein Mobilitätsstipendium angesucht werden.
- Es darf gleichzeitig kein Studium in Österreich betrieben bzw. keine sonstige Förderung nach dem Studienförderungsgesetz bezogen werden.
- **Finanzielle Förderungswürdigkeit** muss analog zu den Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe vorliegen.